

**Anmeldung von Eigenjagdgebieten
für die Jagdpachtperiode vom 01.01.2021 bis
zum 31.12.2030 und Feststellung von
Gemeindejagdgebieten**

Datum	28.06.2019
Zahl	SV20-ALLG-42/2019 (001/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Heinz Hochsteiner
Telefon	050 536-68263
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.naturschutz@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KUNDMACHUNG

Die Pachtzeit für die Gemeindejagdgebiete endet gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, mit 31.12.2020.

Gemäß § 9 (2) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, werden die Grundeigentümer, die für die kommende Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert, diesen Anspruch innen 6 Wochen ab Anschlag an der Amtstafel bzw. ab Zustellung anzumelden und zu begründen.

Gemäß § 5 Abs.1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, ist ein Eigenjagdgebiet eine demselben Eigentümer gehörende, zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche von mindestens 115 ha.

Wenn eine Mehrheit von Personen das Eigenjagdrecht für ihren gemeinsamen Besitz in Anspruch nimmt, so ist dieser Anspruch nur dann begründet, wenn bezüglich des ganzen Jagdgebietes die Personenmehrheit eine und dieselbe ist, und zwar eine und dieselbe in der Art, dass die Besitzverhältnisse bezüglich jedes Teiles dieses Gebietes dieselben sind.

Für die Frage des Eigentums ist der Grundbuchsstand, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Kundmachungsfrist, maßgebend.

Dem Antrag auf Anerkennung einer Eigenjagd sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Grundbuchsauszüge (2-fach) nach dem neuesten Besitzstand (nicht älter als 3 Monate) und
2. ein neuer Lageplan (2-fach) der festzustellenden Eigenjagd (Amtlicher Katasterplan des Vermessungsamtes oder eines Zivilingenieurbüros).

In den Grundbuchsauszügen müssen jene Grundstücke aufscheinen, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird. Außerdem sind für eventuelle Einschluss-, Anschluss-, Abrundungs- und Gehegeflächen entsprechende Grundbuchsauszüge beizulegen.

Im Plan der Eigenjagd (Lageplan) müssen die Grundstücke mit den Grundstücksnummern, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird und jene Grundstücke, die als Einschluss- bzw. Anschlussgrundstücke (§ 10) oder als Abrundungsflächen (§ 11) begehrt werden, ersichtlich sein.

Es sind im Lageplan die Eigentumsflächen, Ein- und Anschlussflächen, Abrundungen sowie Gehegeflächen unterschiedlich farblich zu gestalten.

Die Ein- und Anschlussgrundstücke, Abrundungsflächen und Gehegeflächen (Parzellenummer und Ausmaß) sind in einem gesonderten Beiblatt zu erfassen.

Öffentliches Gut (öffentliche Straßen, Wege, Eisenbahngrundstücke, stehende und fließende Gewässer) und Gehege im betreffenden Eigenjagdgebiet sind gesondert darzustellen (farblich) und flächenmäßig auszuweisen (auch Teilflächen).

Gehegeflächen sind bei der Berechnung der Größe eines Jagdgebietes nicht einzurechnen.

War ein Eigenjagdgebiet von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan bereits anerkannt, so ist für die kommende Pachtzeit der Gemeindejagden eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich, sofern keine Veränderungen am Eigenjagdgebiet eingetreten sind. In einem solchen Fall genügt eine schriftliche Mitteilung, dass am Eigenjagdgebiet (Name des Jagdgebietes anführen) keine Veränderungen eingetreten sind.

Dieser Mitteilung sind ebenfalls

- Grundbuchsauszug (2-fach - wie bereits beschrieben) und
- ein neuer Lageplan (2-fach - wie bereits beschrieben) anzuschließen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei jeglicher Veränderung des Jagdgebietes (Veränderungen des Besitzstandes, von Parzellenbezeichnungen sowie des Flächenausmaßes, Veränderungen am öffentlichen Gut, Mappenberichtigungen etc.) eine Neuanmeldung erforderlich ist.

In Bezug auf die notwendigen Einreichunterlagen (siehe oben), wird festgehalten, dass diese im Sinne einer den heutigen technischen Stand entsprechender Form der elektronischen Bearbeitung unter dem Gesichtspunkt der Mitwirkungspflicht des Antragstellers auch digital (z.B. USB Stick, CD etc.) beizubringen sind.

Bei Mängel schriftlicher Anbringen (fehlende oder mangelhafte Unterlagen bzw. Pläne) wird die Bezirksverwaltungsbehörde St. Veit/Glan gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 von Amts wegen unverzüglich dem Einschreiter / Antragsteller die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen / der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden und angemessenen Frist zurückgewiesen wird.

Eigenjagden, die nicht innerhalb der in dieser Kundmachung festgesetzten Frist von sechs Wochen nach Zustellung bzw. nach Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zur Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiet angemeldet werden, müssen benachbarten Jagdgebieten angeschlossen werden oder gehören für die nächste Pachtzeit der Gemeindejagd zum Gemeindejagdgebiet.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Ergeht an:

- 1) alle Eigenjagdberechtigten des Bezirkes St. Veit an der Glan;
- 2) alle Gemeinden des Bezirkes St. Veit an der Glan.